

Satzung der Stadt Landshut über die

VERÄNDERUNGSSPERRE Nr. 05-33/4-1

für den Bereich

„Südöstlich Troppauer Straße“

Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung am 21.07.2016 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung am 15.07.2016 beschlossen, für den Bereich „Südöstlich Troppauer Straße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhielt die Nr. 05-33/4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.08.2016 bis 16.09.2016. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 beschriebene Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen für den sich aus dem beiliegenden Lageplan (Bestandteil dieser Satzung) des Amts für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 21.07.2017 ergebenden räumlichen Geltungsbereich, der begrenzt wird von (im Uhrzeigersinn) der Konrad-Adenauer-Straße, der Troppauer Straße, der Liegnitzer Straße und dem Isarufer.

Das Gebiet für das die Veränderungssperre erlassen wird, beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2873, 2873/2, 2876, 2877, 2878, 2878/1, 2879, 2880, 2881, 2881/1, 2882, 2883, 2883/1, 2884, 2885, 2886, 2886/1, 2886/2, 2887, 2887/1, 2888 und 2889 sowie einen Teilbereich der Fl.Nr. 2890, alle der Gemarkung Landshut.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, außerdem Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 aufgeführte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Landshut, den 21.07.2017
STADT LANDSHUT

Landshut, den 21.07.2017
BAUREFERAT

Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor